

Mitteilung des Senats vom 28. November 2017**Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit auch durch bessere Kinderbetreuung ermöglichen**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 19/1202 eine Große Anfrage zu obigen Thema an den Senat gerichtet:

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Zusammenhänge sieht der Senat zwischen der Langzeitarbeitslosigkeit von Vätern und Müttern und Problemen, die sie mit der Kinderbetreuung haben, insbesondere Probleme mit der Betreuung der Kinder in Tagesrandzeiten, bei Schicht- und Wochenendarbeit und bei Krankheit der Eltern und bei Krankheit der Kinder? Aus welcher Datengrundlage sind diese Erkenntnisse gewonnen worden, und wie verortet sich Bremen in diesem Bereich im Stadtstaatenvergleich?

Differenzierte Angaben zur Langzeitarbeitslosigkeit von Eltern im Kontext der Kindertagesbetreuung liegen nicht vor. Eine Erfassung von Langzeitarbeitslosigkeit ist nicht Bestandteil der Datenerhebung gemäß § 11 Abs. 3 BremAGJHG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen). In der Elternumfrage zu Betreuungsbedarfen unter dreijähriger Kinder 2012 in der Stadtgemeinde Bremen wurden Daten zur Erwerbstätigkeit der Eltern erhoben, jedoch nicht zur Erwerbslosigkeit. Hinweise auf besondere Kinderbetreuungsbedarfe liefern die Ergebnisse einer Befragung Alleinerziehender im SGB II (Sozialgesetzbuch), die der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Ende 2016 in Kooperation mit den Jobcentern Bremen und Bremerhaven sowie der Arbeitnehmerkammer durchgeführt hat. Während Erwerbstätige neben den Kernzeiten der Kinderbetreuung in Kitas und Schulen oftmals auf private Netzwerke und das familiäre Umfeld zurückgreifen können, verfügen nur gut ein Drittel der befragten Alleinerziehenden über derartige Netzwerke.

Allerdings ist das Regelsystem der Kindertagesbetreuung aufgrund des Organisationsprinzips Betreuungsangebote für Kinder in Gruppen durchzuführen, nicht darauf ausgelegt, allen besonderen individuellen Bedarfe außerhalb der Regelöffnungszeiten zu entsprechen. Außerhalb des Regelsystems fordert und ermöglicht der § 16a Nr. 1 SGB-II die Integrationsförderung für erziehungsbedürftige Langzeitarbeitslose im SGB II-Leistungsbezug, in dem die Betreuung minderjähriger und behinderter Kinder über diese kommunale Eingliederungsleistung sichergestellt wird.

Auch der Wunsch, dass Alleinerziehende bei Arbeitsaufnahme vorrangig bei der Platzvergabe von Betreuungsplätzen berücksichtigt werden, die Betreuung von Schulkindern am Nachmittag und die Ferienbetreuung werden in der Befragung als besondere Herausforderung – auch für alleinerziehende Eltern – benannt.

Kinder ab dem ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, ab dem dritten Lebensjahr auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 SGB VIII). Dieser Anspruch ist nicht an die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten gebunden.

In den Kindertageseinrichtungen der beiden Stadtgemeinden werden bereits aktuell außerhalb der Regelbetreuungszeiten in den Randzeiten zusätzliche Früh- und Spätdienste angeboten und im Rahmen der Zuwendungen gefördert. Diese werden an den Bedarfen der Familien und deren Lebensrealitäten ausgerichtet. Die Träger der Kindertageseinrichtungen organisieren diese zusätzlichen

Früh- und Spätdienste auf Grundlage der angemeldeten Bedarfe der Eltern für das Kindergartenjahr. Eine zentrale Erfassung der Früh- und Spätdienst sowie deren Auslastung erfolgt nicht. In der Regel nutzten die Träger diese Ressource um eine Betreuung vor acht Uhr morgens und nach 16 Uhr anzubieten.

Nacht- oder Wochenendbetreuung ist im Grundsatz in Kindertagespflege möglich. Dabei sind die Betreuungsbedarfe der Eltern und Aspekte des Kindeswohls, z. B. hinsichtlich des Tagesrythmus, Lernerfahrungen in Gruppen usw. in Einklang zu bringen. In Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen werden Betreuungsangebote über die Randzeiten hinaus derzeit nicht vorgehalten. Die Betreuungszeiten von Kindertagespflegepersonen werden nicht zentral erfasst.

Neben den gesetzlichen Regelungen, die sowohl die Betreuungsbedarfe der Eltern als auch das Wohl und die Entwicklung der Kinder in den Blick nehmen, findet der individuelle Wunsch nach Flexibilisierung von Betreuungszeiten seine Grenzen in den Bedingungen und Kapazitäten der einzelnen Einrichtungen. Angesichts der insgesamt deutlichen Nachfrage nach Kindertagesbetreuungsangeboten und der noch nicht abgeschlossenen aufholenden Entwicklung in einzelnen Stadtteilen stellt deshalb auch das Jobcenter Bremen im Rahmen seiner arbeits- und ausbildungsfördernden Praxis fest, dass teilweise noch Engpässe an wohnortnahen, zeitlich flexiblen Betreuungsplätzen für Kinder gibt, insbesondere, wenn Eltern während des laufenden Kitajahres kurzfristig einen Platz suchen. Mit dem kontinuierlichen Ausbau der Kindertagesbetreuung für null- bis < sechsjährige Kinder wird das Platzangebot in Kindertageseinrichtungen fortlaufenden erweitert. In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg werden kostenpflichtig von unterschiedlichen Anbietern Back-up-/oder Notfallbetreuungsangebote angeboten. So bieten z. B. die Elbkinder, Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH, in 28 Einrichtungen eine kurzfristige und zeitlich begrenzte Betreuung von „Gast-Kinder“ an. Weitere Anbieter sind ElternService, Arbeiterwohlfahrt (AWO), Notmütterdienst Familien- und Seniorenhilfe e. V., Agentur Pünktchen – Vermittlungsagentur für Kinderbetreuung, Die Kinderwelt GmbH, Besser Betreut GmbH, famPLUS GmbH, Pme Familienservice GmbH, Agentur Biene Maja, Sozialdienst katholischer Frauen in Berlin: Bärenstark ins Leben durch Familienpaten. Die jeweiligen Anbieter organisieren je nach Notsituation unterschiedliche Betreuungslösungen, die im Haushalt des zu betreuenden Kindes, in Tageseinrichtungen oder im Haushalt der Tagesmutter stattfinden. Die Kosten für eine Notfallbetreuung tragen die Eltern in der Regel selbst, durchschnittlich werden für eine Mindestbetreuungszeit von fünf Stunden 45 €, für jede weitere Stunde 10 € in Rechnung gestellt. Pme Familienservice GmbH betreibt auch in Bremen ein Servicebüro.

Die Betreuung im Krankheitsfall der Kinder in Kindertageseinrichtungen ist bei Infektionskrankheiten nicht geboten, das erkrankte Kind ist häufig vom Alltag in der Einrichtung überfordert und der Einrichtungsbesuch trägt nicht zur Genesung bei. Hinzu kommt das Risiko der Ansteckung von Kindern in der Gruppe und der pädagogischen Fachkräfte. Kindertageseinrichtungen im Land Bremen verfügen nicht über die räumlichen und personellen Voraussetzungen, akut erkrankte Kinder zu betreuen. Die Freistellungsmöglichkeiten von der Arbeit für Eltern sind gesetzlich (§ 616 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) und in einigen Tarifverträgen ausdrücklich geregelt.

Die Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen, auch für den Fall, dass Erziehungsberechtigte erkranken und die Betreuung ihrer Kinder nicht mehr sicherstellen können, wird nicht im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gewährleistet. Im § 20 SGB VIII hat der Gesetzgeber die Unterstützung für betroffene Kinder und Familien geregelt; die Umsetzung erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen durch das Amt für Soziale Dienste. Die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen ist ein wichtiges Instrument, wenn in Familien der betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt.

Im Kontext eines geplanten Modellprojekts zur Förderung Alleinerziehender, das durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen finanziert wird, soll geprüft werden, ob und wie über „soziale Assistenz“ kurzfristige Unterstützungsbedarfe (z. B. bei Erkrankungen, Vorstellungsgesprächen) organisiert werden können.

2. Welche Überlegungen hat der Senat dazu angestellt, die Langzeitarbeitslosigkeit durch eine wesentlich flexiblere Absicherung der Kinderbetreuung abzubauen?

Welche Vorhaben und konkrete Projekte hat er bisher begonnen, um diesen Betreuungsmisstand zu beheben – sei es durch Flexibilisierung oder durch Neuorganisation von Teilen der Kinderbetreuung, und zwar sowohl für Kinder bis sechs Jahre, als auch für Schulkinder bis 14 Jahre (bitte differenziert nach Bremen und Bremerhaven)?

Grundsätzlich stellt der weitere Ausbau des Platzangebots zur Deckung des Bedarfs an Kindertagesbetreuung in der gegenwärtigen Situation das vorrangige Ziel des Senats dar. Über den Platzausbau werden die Bedarfe aller Zielgruppen besser erfüllt und auch die Voraussetzungen geschaffen, um zukünftig Angebote weiter zu differenzieren und gegebenenfalls bedarfsbezogen auch zusätzliche Betreuungszeitmuster anzubieten.

Die Struktur von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist zwar nicht ursächlich für Langzeitarbeitslosigkeit, jedoch kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Erfüllung von Rechtsansprüchen gemäß SGB VIII oder die Förderung von Kinderbetreuung im Rahmen des § 16a Nr. 1 SGB II die Chancen zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt erheblich stärken.

Für eine erfolgreiche Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ist ein bedarfsdeckendes Angebot an Kindertagesbetreuungsplätzen eine wichtige Voraussetzung. Der aktuelle Arbeitsschwerpunkt liegt deshalb im Bereich des quantitativen Platzausbaus in der Kindertagesbetreuung, die Erfüllung der Rechtsansprüche steht im Vordergrund. Die Fortschreibung der bedarfsgerechten Erweiterung des Platzangebots in den Einrichtungen erfolgt jährlich auf der Grundlage der angemeldeten und geprüften Bedarfe der Eltern auf Antrag der Träger der Kindertageseinrichtungen.

Diese Form der Angebotserweiterung zielt auf eine Verlängerung der Betreuungszeiten in Gruppen bis zum Umfang von Ganztagsplätzen. In den Kindertagesstätten wird ergänzend zum Ganztagsplatz auch Früh- und Spätdienst angeboten. Die Früh- und Spätdienste werden in Ergänzung der Kernbetreuungszeiten an den Bedarfen der Familien ausgerichtet, die Elternvertretungen sind an der Planung beteiligt. Eltern teilen ihre Betreuungsbedarfe mit der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung mit.

Die maximale tägliche Betreuungsdauer für das einzelne Kind in Kindertageseinrichtungen ist landesgesetzlich auf zehn Stunden begrenzt. Bei besonderen Betreuungsnotwendigkeiten im Einzelfall kann ergänzend Kindertagespflege in Anspruch genommen werden. In der Kindertagespflege werden insbesondere für unter dreijährige Kinder individuelle Betreuungssettings in Abstimmung zwischen Tagespflegeperson und Eltern entwickelt. Laut Richtlinie zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen vom 25. September 2008 kann Kindertagespflege zu unterschiedlichen Betreuungszeiten stattfinden. Nacht- oder Wochenendbetreuung ist ebenfalls möglich, wenn sorgeberechtigte Personen Schichtdienst verrichten. In diesen Konstellationen kann es auch zu mehr als den im Regelfall maximal vorgesehen 60 Betreuungsstunden pro Woche kommen.

Die Arbeitsgruppe (AG) nach § 78 SGB VIII „Tagesbetreuung für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen“ hat sich intensiv in einer Unterarbeitsgruppe mit dem Thema Flexibilisierung der Kitaöffnungszeiten beschäftigt. Bedarfsgerechte Betreuungszeiten, Qualität und Struktur der Angebote, Kindeswohl und die Ressourcen zur Umsetzung von Flexibilisierungsmodellen wurden fachlich diskutiert. Bislang wurden entsprechende Angebote jedoch angesichts der begrenzten Nachfrage nach abweichenden Zeitmustern von den Trägern nicht umgesetzt; eine wirtschaftliche Aufgabenerbringung mit kleinen Gruppengrößen über Früh- und Spätdienste hinaus wäre im Rahmen der bestehenden Finanzierungssystematik nicht gegeben.

Ungeachtet der Anstrengungen des Senats zum Ausbau des Platzangebots insgesamt wird zurzeit eine Elternbefragung vorbereitet, um zu ermitteln, in welcher Größenordnung Eltern abweichende Betreuungsbedarfe haben und unter welchen Voraussetzungen passgenaue neue Angebote in Anspruch genommen würden. Bei dieser Befragung werden auch langzeitarbeitslose Eltern im SGB-II-Leistungsbezug, darunter Alleinerziehende, befragt.

Die Umfrageergebnisse sollen eine Planungsgrundlage für eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Angebotszeiten in Tageseinrichtungen für Kinder bilden. Ziel ist es, im Einklang mit Trägern, Einrichtungen und Eltern strukturelle Lösungsansätze zu finden und in der Praxis zu erproben, die dazu beitragen, Arbeitszeitmuster von Eltern und Angebotszeiten von Einrichtungen anzupassen. Dabei geht es um möglicherweise anders gestaltete Zeitmuster zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie insgesamt; nicht nur um die Belange von Langzeitarbeitslosen.

Eine Erprobung von Modellen zur Flexibilisierung der Angebote und eine Erweiterung der Öffnungszeiten kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen und soll als Modellversuch nach Durchführung einer Elternbefragung konzipiert werden.

Für den Schulbereich der Stadt Bremerhaven gibt es zurzeit keine Vorhaben oder konkreten Pläne, die eine Flexibilisierung oder Neuorganisation von Teilen der Betreuung für Schulkinder bis 14 Jahre vorsehen. Die Betreuung der Grundschülerinnen/Grundschüler wird in der verlässlichen Grundschule bis 13 Uhr sichergestellt. Darüber hinaus wird eine verlässliche Betreuung der Schulkinder im Rahmen der Ganztagschulen bis 16 Uhr ermöglicht. Eine weitergehende Betreuung von Schulkindern in Tagesrandzeiten wird in den Schulen der Stadt Bremerhaven nicht angeboten. Allerdings liegen weder den Schulen noch der Schulverwaltung entsprechende Nachfragen von Eltern vor, die eine Erweiterung der Betreuungszeiten erfordern würden.

Die Stadtgemeinde Bremen bietet in den offenen und gebundenen Ganztagsgrundschulen neben den Unterrichtsangeboten eine verlässliche Betreuung in der Zeit bis 16 Uhr an. Darüber hinaus können Eltern ihre Kinder kostenpflichtig für eine Frühbetreuung von 7 Uhr bis 8 Uhr sowie für eine Spätbetreuung von 16 Uhr bis 17 Uhr anmelden. Dieses Betreuungsangebot wird an einzelnen Schulen vorgehalten, wenn eine entsprechende Nachfrage besteht. Zurzeit liegen weder den Schulen noch der senatorischen Behörde über die bestehende Angebotsstruktur hinausgehende Nachfragen vor. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 7 werden in den teilgebundenen Ganztagsoberschulen verlässlich unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote im Zeitraum bis 16 Uhr bereitgestellt. Weitere Projekte zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gibt es derzeit nicht.

Die Schulkinder betreffend setzt der Senat in der Stadtgemeinde Bremen auf einen Ausbau der Versorgung ausschließlich durch den weiteren Ausbau der Ganztagschule. Dabei kommen sowohl offene Ganztagschulkonzeptionen sowie insbesondere in Stadtteilen mit hohen sozialen Problemlagen gebundene Ganztagschulen in Betracht. Die Hortversorgung wird begleitend zum Ganztagschulausbau beibehalten. In einzelnen Fällen werden Hortangebote innerhalb des Stadtteils bei veränderten Bedarfen durch den Aufwuchs von Ganztagschulen verlagert, in einzelnen Fällen hat die Verlagerung der Hortversorgung stadtteilübergreifend stattgefunden. Gegenwärtig wird ein Konzept zur Vereinfachung des Anmeldeverfahrens für Hort- und Ganztagschulangebote und die Platzvergabe dadurch systematisiert, dass Schulkinder für die Anmeldung in Hort und Ganztagschule eine einheitliche Nutzer-ID/Betreuungskennziffer (BKZ) erhalten.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fördert gemeinsam mit den Jobcentern Bremen und Bremerhaven eine befristete Beschäftigungsmöglichkeit für 500 Langzeitarbeitslose, die an den Arbeitsmarkt herangeführt werden und eine neue Perspektive entwickeln sollen. Unter anderem interessieren sich Grundschulen für das Programm, die diese Menschen gern z. B. als Helferinnen/Helfer für Hausmeisterinnen/Hausmeister oder auch in der Mensa bzw. Küche einsetzen würden. Für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen gibt es zurzeit keine Überlegungen der Neuorganisation des Einsatzes Langzeitarbeitsloser.

Ab 2018 setzt der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen gemeinsam mit dem Jobcenter Bremen das Modellprojekt „Alleinerziehende“ um, in dem Kinderbetreuung und deren verschiedenen Formen eine zentrale Rolle einnehmen wird.

3. Welche positiven und nachahmenswerten Beispiele aus anderen Bundesländern bzw. Kommunen sind dem Senat bekannt, die auch im Land Bremen Berück-

sichtigung finden könnten? Welche Überlegungen auf ihre Übertragbarkeit auf Bremen hin hat der Senat bisher angestellt? Gibt es bereits Ansätze für eine bedarfsgerechtere Kinderbetreuung, und wenn ja, welche?

Im Januar 2016 ist das neue Bundesprogramm „Kita Plus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gestartet. Es fördert erweiterte Öffnungszeiten in Kitas und der Kindertagespflege und will Eltern, so die Vereinbarung, von Familie und Beruf erleichtern. Gerade für Berufstätige, die im Schichtdienst oder sehr früh morgens, in den Abendstunden und am Wochenende arbeiten, ist es oft schwierig oder unmöglich, passende Betreuungsangebote zu finden. Das kann Alleinerziehende, insbesondere langzeitarbeitslose Alleinerziehende ohne ausreichende private Netzwerke und Finanzierungsmöglichkeiten sogar daran hindern, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Durch das Bundesprogramm soll das Angebot an passgenauen, am Bedarf der Familien orientierten Betreuungsangeboten deutlich ausgeweitet werden. In Trägerkonferenzen wird fortlaufend über den Projektstand informiert und die Praxis an den Modellstandorten vorgestellt.

Im Juli 2015 wurde das Bundesprogramm „Kita Plus“ in der AG § 78 Kindertagesbetreuung vorgestellt und diskutiert, in der Sitzung wurden auf die Erprobungs- und Entwicklungschancen innerhalb des Projektzeitraums und die Fördermöglichkeiten hingewiesen. In der Diskussion wurde deutlich, dass der Programmzeitraum und die befristete Förderung sich mit den Erwartungen der Trägervertreter nicht decken. Aus Bremen erprobt die Kindergruppen-Elterngruppen-Förderinitiative KEFI e. V. im Rahmen des Bundesprogramms die Erweiterung der Öffnungszeiten in den Morgenstunden und den Nachmittags-/Abendstunden. Eine Übertragbarkeit der verschiedenen Modelle, die im Bundesprogramm erprobt werden, wird eins zu eins nicht möglich sei. Im bisherigen Projektverlauf wurde deutlich, dass eine Flexibilisierung der Angebotszeiten möglich, aber nicht kostenneutral umzusetzen ist, es Trägern mit mehreren Einrichtungen gelungen ist, einrichtungsübergreifende Angebote erfolgreich zu erproben und die Kooperation mit Tagespflege oder Ehrenamt eine besondere Rolle einnimmt. Des Weiteren wurde bisher deutlich, dass die Akquise und Personalentwicklung von pädagogischen Fachkräften für die Entwicklung und Etablierung von Betreuungsangeboten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten die Träger vor hohe Herausforderungen stellt.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde in Kooperation mit PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH – für die Kindertagespflege die Konzeptentwicklung für eine Notfallbetreuung initiiert. Im Rahmen des Bundesprogramms „Kindertagespflege: weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ werden in Absprache mit der Senatorin für Kinder und Bildung vier Handlungsfelder von PiB bearbeitet, Vertretungsmodell in der Kindertagespflege, konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung inklusiver Pädagogik, Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen und Qualitätssicherung für die Fachberatung. Das Bundesprojekt wird 2018 abgeschlossen. Darüber hinaus soll bis Mitte 2018 geprüft werden, ob und gegebenenfalls wie dem Jobcenter für seine Kundinnen und Kunden ein Kontingent an Ganztagskinderbetreuungsplätzen, ähnlich wie bei betrieblichen Kindertagesbetreuungsangeboten, zur Verfügung gestellt werden kann. Ähnliche Projekte, wie z. B. im Kreis Marburg-Biedenkopf, können als Vorbild dienen, wenn es darum geht, kurzfristig und temporär qualifizierte Betreuungsangebote anzubieten, damit Fördermaßnahmen und Arbeitsangebote durch die Integrationsfachkräfte angeboten und durch die arbeitssuchenden Eltern wahrgenommen werden können. Die Durchführung eines Pilotprojekts wird in enger Abstimmung mit dem Jobcenter Bremen in 2018 geprüft.

